



Bussenreglement der Feuerwehr

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20. Oktober 2008.

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden auf Vorschlag des Feuerwehrstabes. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden

CHF 40.-

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Erstmalige Entschuldigung welche gemäss Feuerwehrreglement § 63 vom Feuerwehrstab als nichtig erklärt wird.

Bei mittelschwerem Verschulden

CHF 80.-

Beispiele:

- Zweitmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Zweitmalige Entschuldigung welche gemäss Feuerwehrreglement § 63 vom Feuerwehrstab als nichtig erklärt wird
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei schwerem Verschulden:

CHF 120.-

Beispiele:

- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung oder unentschuldigtes Fernbleiben des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Schwere Verstösse gegen die Disziplin
- Befehlsverweigerung
- Unentschuldigtes Fernbleiben an Einführungs- und amtlichen Kursen

Bei besonders schwerem Verschulden * :

CHF 150.- bis CHF 300.-

Beispiele:

- Viertmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgung oder unentschuldigtes Fernbleiben des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

* Mit dem Aussprechen dieser Busse ist der sofortige Ausschluss des Betreffenden verbunden, unbekümmert des Grades und der Funktion.



GEMEINDE OBERBUCHSITZEN

Der Gemeindepräsident:

Daniel Lederer

Die Gemeindeschreiberin:

Beatrice Unold